



Merkblatt zum Vorgehen bei Entschuldigungen/Befreiungen

Liebe Schüler:innen und Studierende,

Krankheiten und Nachfragen wegen Unterrichtsbefreiungen kommen in jeder Schulzeit vor. Damit deswegen keine Unklarheit und dann Ärger für Euch entsteht, sagen wir genau, welches Vorgehen von Euch erwartet wird.

1. Verhalten von Krankheiten an 1 bis 2 Tagen

- **Am Tag der Erkrankung rufst** Du (oder die Eltern) **bis 8.00 Uhr** im Sekretariat **an** und sagst, warum Du nicht in die Schule kommen kannst (Tel: 0931-35 27 50; Fax: 0931-35 27 533).
- Sich über eine:n **Mitschüler:in zu entschuldigen wird nicht anerkannt.**
Nach Möglichkeit ist auch die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit mitzuteilen.
- **Am nächsten bis spätestens am 3. Tag** seit Beginn der Erkrankung muss eine **schriftliche Krankmeldung** im Sekretariat vorliegen. (Eine schriftliche Entschuldigung muss **immer** nachgereicht werden!)
Beachte bitte, dass für jede Erkrankung eine ärztliche Bestätigung verlangt werden kann!
- Solltest Du nicht beim Arzt gewesen sein, kann bei Minderjährigen eine von den Eltern unterzeichnete oder bei Volljährigen, eine selbst erstellte Entschuldigung vorgelegt werden – **ebenfalls bis spätestens am 3. Tag!**
- Die von den 18jährigen selbst erstellte **Entschuldigung** ist auf einem **DIN A4 oder DIN A5 Blatt** „ordentlich“ zu verfassen. Andere „Zettel“ sind ungültig!

Achtung: Fehlt die Entschuldigung am 3. Tag, liegt ein unentschuldigtes Versäumnis vor, das entsprechend geahndet wird. (z.B. Note 6, Verweis...)

2. Verhalten bei Krankheiten ab 3 Tagen Dauer

- Erkrankungen ab 3 Tagen und mehr **müssen** durch eine **ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung / Schulunfähigkeitsbescheinigung*** nachgewiesen werden. Diese muss **spätestens am 3. Krankheitstag** im Sekretariat vorliegen. Verantwortlich dafür ist der/die Schüler/in! (= **Bringschuld**)
- Der Anruf bei der Schule am ersten Krankheitstag erfolgt weiterhin bis 8.00 Uhr.

** manchmal wird in diesem Zusammenhang der Begriff „Attest“ verwendet. Daher hier eine kurze Erklärung:*

- *ein **ärztliches Attest** ist eine schriftliche Bescheinigung*
- *sie wird von einem Arzt ausgestellt*
- *in den meisten Fällen handelt es sich dabei um eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung*
- *andere Namen für die ärztliche Bescheinigung sind auch »**gelber Schein**«, »**Attest**« oder »**Krankschreibung**«*
- *ein **ärztliches Attest** ist somit eine **ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand eines Patienten***

Achtung: bei Verstoß siehe 1.



3. Freistellung von einzelnen Unterrichtsstunden Bei Arztbesuchen oder sonstigen Notfällen, kann die jeweilig unterrichtende Lehrkraft eine Befreiung von wenigen Unterrichtsstunden gestatten. Dafür muss ein entsprechendes **Formular** (für unter 18jährige: „Info für die Erziehungsberechtigten“, für die 18jährigen: „Entschuldigung“) ausgefüllt und **von der befreienden Lehrkraft unterschrieben werden**. Nur wenn dieses

Formular von der Lehrkraft unterschrieben wurde, darf der Unterricht verlassen werden. Am nächsten Tag ist eine Entschuldigung wie unter 1. oder 2. vorzulegen.

- **Nachträglich** vorgelegte Entschuldigungen werden dann **nicht mehr akzeptiert**.

Achtung: Ein Verlassen des Unterrichts ohne Befreiung durch die unterrichtende Lehrkraft gilt ebenfalls als unentschuldigtes Fehlen, mit den unter 1. erwähnten Konsequenzen.

4. Häufung krankheitsbedingter Schulversäumnisse

- **Häufen sich** krankheitsbedingt Schulversäumnisse oder bestehen **an der Erkrankung Zweifel**, so kann die Schule die **Vorlage eines Schulärztlichen Zeugnisses bzw. ein Attest** verlangen.

Achtung: Wird das Schulärztliche Zeugnis nicht vorgelegt siehe 1.

5. Erkrankung bei angekündigten Leistungsnachweisen

- Die Schule verlangt **bei Abwesenheit von angekündigten Leistungsnachweisen** (Schulaufgabe, Kurzarbeit, Referat, praktischer Leistungsnachweis, Abgabetermin eines Werkstücks...) eine **ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung / Schulunfähigkeitsbescheinigung**, die **am gleichen Tag** ausgestellt wurde.
- Liegt eine anerkannte Entschuldigung vor, werden diese Arbeiten nachgeholt. Die **Nachschreibetermine finden wöchentlich am Freitag ab 13.15 Uhr statt**.
- **Du bist verpflichtet dich verbindlich selbst in die Nachschreibeliste einzutragen, wenn du Schulaufgaben bzw. Kurzarbeiten versäumt hast; die Nacharbeit aller anderen versäumten Leistungsnachweise müssen mit der Lehrkraft abgesprochen werden.**
- **Der Eintrag muss in der Woche davor** erfolgen, d.h. bis **spätestens Freitag vor dem Nachschreibetermin**; z.B. ist Fr 23.09. der späteste Termin um dich für Fr 30.09. einzutragen
- **Bedenke: Alle Nachschriften müssen zum Notenschluss (erstes bzw. zweites Schulhalbjahr) erbracht sein!**

Achtung: Bei Nichtvorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung / Schulunfähigkeitsbescheinigung gilt das Fehlen als unentschuldig und die versäumte Leistungserhebung wird mit Note 6 bewertet.

6. Der Nachschreibetermin umfasst maximal 120 Minuten; d.h. bei mehreren nachzuholenden Arbeiten sind mehrere Nachschreibetermine nötig

7. Befreiungen wegen vorher bekannter Anlässe

- Zu Familienfeiern, bei besonderen Anlässen (Führerschein, Vorstellungsgespräch...), kann Unterrichtsbefreiung beantragt werden, wenn der **Antrag mindestens eine Woche vor dem betroffenen Tag** formgerecht bei der **Schulleitung** vorliegt.